

Satzung
des KuKuK e.V. - Kunst und Kultur im Köpfchen e.V.
(Fassung vom 31.03.2011)

§ 1
Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „KuKuK e.V.“ (Akronym von „Kunst und Kultur im Köpfchen e.V.“)
- 2) Sitz des Vereins ist das ehemalige deutsche Zollhaus „Köpfchen“, Eupener Str.420 in 52076 Aachen. Der Gerichtsstand ist Aachen.

§ 2
Zweck des Vereins
und Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die grenzüberschreitende Förderung von Kunst und Kultur, Völkerverständigung sowie des Landschafts- und Denkmalschutzes.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Zielsetzungen:
 - a) Das ehemalige belgische Grenzhaus am deutsch-belgischen Grenzübergang „Köpfchen“ als Zeitzeugen bewahren (Erinnerungsarbeit und Aufarbeitung von Geschichte).
 - b) Das belgische Grenzhäuschen und seine Umgebung auf belgischer sowie deutscher Seite in seiner neuen Bestimmung als Raum für Kunst und Kultur nutzen. Dabei werden die Historie und die Metaphorik des Ortes „Grenze – Grenzüberschreitung“ als elementarer Bestandteil des künstlerischen Dialoges verstanden.
 - c) Den Grenzübergang „Köpfchen“ als Entrée zum Nachbarn, als Mittler zwischen Kulturen, als Treffpunkt, als Ort der Begegnung an der Grenze begreifen.
 - d) Den Grenzübergang als einstiges Naherholungsziel „Zu den Zyklopensteinen“ wieder etablieren.
 - e) An der Neugestaltung und somit an der Aufwertung des Grenzübergangs „Köpfchen“ als Modell für europäische Grenzverbindung mitwirken, die internationale Symbolkraft des Grenzübergangs stärken.
 - f) Grenzüberschreitende Kooperationen und Netzwerke schaffen mit Institutionen und Vereinigungen, die diese Zielsetzungen unterstützen.
 - g) Enge Zusammenarbeit mit der 2002 gegründeten belgischen KuKuK V.o.G., die ihren Sitz im belgischen Grenzhäuschen hat.
 - h) Interkulturelle Verständigung fördern, um Grenzen in den Köpfen dauerhaft zu überwinden.
 - i) Interdisziplinäres Arbeiten in den Bereichen: Historie und aktuelles Zeitgeschehen, Kunst und Kultur, Tourismus, Natur und Bildung
 - j) KuKuK lädt zum Bespielen und Beleben der Schnittstelle „Grenze“ ein. Der Ort in seiner Einzigartigkeit liefert hierfür die notwendige Inspiration.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine unmittelbaren Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder bestehen aus Mitgliedern und Förderern. Beide sind stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung.
- 2) Mitglied oder Förderer des Vereins können werden:
 - a) jede voll geschäftsfähige natürliche Person,
 - b) andere juristische Personen, die den Verein bei der Umsetzung seiner Ziele unterstützen
- 3) Die Beitrittserklärung zur Mitglied- oder Förderschaft ist schriftlich vorzulegen. Erst mit Einzahlung des Beitrages wird die Mitglied- oder Förderschaft aktiv.
- 4) Kinder ab 6 Jahre können die Mitgliedschaft auf Antrag der Eltern erwerben und erhalten diese beitragsfrei bis zum 16. Lebensjahr. Ab 16 gelten sie als Mitglied mit Stimmberechtigung und Beitragsverpflichtung.
- 5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- 6) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 8) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) jederzeit durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) durch Ausschluss, wenn das Mitglied den Zielen oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt, oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Gegen den Ausschluss kann schriftlich unter Angabe der Gründe Berufung eingelegt werden. Der Vorstand hat dann diese Berufung der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
 - c) Durch Tod
- 9) Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als drei betragen.
- 10) Der Jahresmitgliedsbeitrag, der Jahresförderbeitrag und deren Fälligkeit wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- 11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden in Sach- oder Geldwert ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand (§ 6 der Satzung) und
- 2) die Mitgliederversammlung (§ 7 der Satzung)

§ 6 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand, besteht aus mindestens dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er kann jederzeit in der jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung abberufen werden. (siehe auch § 7, Absatz 05, Punkt c). Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Restvorstand befugt, für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied hinzuzuwählen.
- 5) Satzungsänderungen, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.
- 6) Zur Vertretung des Vereins ist jedes einzelne Vorstandsmitglied alleine berechtigt (Einzelvertretungsmacht gem. § 26 BGB).
- 7) Die Mitgliederversammlung ist dazu ermächtigt, darüber zu entscheiden, ob dem Vorstand Insihgeschäfte (§ 181 BGB) gestattet sind.
- 8) Dem Vorstand obliegt die Besorgung der Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr und Rechnungslegung
 - d) die den Verein betreffende Personalplanung
 - e) Vertretung des Vereins bei offiziellen Anlässen
 - f) die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten für das Geschäftsjahr
 - g) Sorge tragen für die mittel- und langfristige Entwicklung des Vereins.

§ 7 Mitgliederversammlungen

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Änderung der Satzung;
 - b) die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - c) die Entlastung des Vorstandes;
 - d) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - e) die freiwillige Auflösung des Vereins
 - f) den Ausschluss eines Mitgliedes im Fall des § 4, Absatz 6, Punkt b);
 - g) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h) die Beratung und Diskussion über Arbeitsschwerpunkte für das Geschäftsjahr
 - i) alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Vorstand gesetzlich und aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehenJedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen.
- 2) Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - a) Jedes Jahr muss wenigstens eine Mitgliederversammlung einberufen werden; diese findet im ersten Halbjahr statt.
 - b) Es kann so oft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wie es für die

Interessen des Vereins erforderlich ist. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

- c) Die Einberufung wird vom Vorstand durch Mail oder Brief vorgenommen, der/die jedem Mitglied wenigstens 14 Tage vor der Versammlung zugesandt wird, oder aber auch durch einfachen Aushang an den Vereinshäusern. Darin wird die Tagesordnung, die Zeit und der Ort der Versammlung angegeben.

4) Beschlussfähigkeit

- a) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- b) Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen.
- c) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- d) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Punkt c nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- e) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Punkt f) zu enthalten.
- f) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

5) Beschlussfassung

- a) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- b) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- c) Für die Ernennung eines Vorstandsmitgliedes ist derjenige von mehreren Kandidaten gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes wird mit einfacher Mehrheit entschieden.
- d) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- e) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 41 BGB).

6) Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- a) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- b) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8

Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren ernennen und ihre Befugnisse festsetzen. Der verbleibende Nettobestand nach Tilgung der Schulden wird einer Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung oder einem sozialen Zweck zugeführt.

§ 9
Sonstiges

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen die §§ 21 bis 79 BGB zur Anwendung.

Die Satzung wurde am 26.01.2006 errichtet und entsprechend Mitgliederversammlungsbeschluss am 14.09.2010 und entsprechend Vorstandbeschluss und -erklärung vom 29.03.2011 an 31.03.2011 geändert.

Diese Satzung wurde von den nachstehenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben: